

Satzung der Stadt Itzehoe über die Bildung eines Jugendparlaments

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Das Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Itzehoe. Die Beteiligung der Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch das Jugendparlament gefördert werden. Das Jugendparlament soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie den Kinderkonventionen der UN, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein sowie der Gemeindeordnung Rechnung getragen werden.

Aufgrund des § 4 und der §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 Fundstelle: (GVOBl. 2003, S.57) wird nach Beschluss durch die Ratsversammlung vom 15.05.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Wählbar zum Jugendparlament sind alle Jugendlichen, die ihren ersten oder zweiten Wohnsitz in der Stadt Itzehoe haben, hier eine Schule besuchen, ihren Ausbildungsplatz haben oder einen Freiwilligendienst machen und für die Itzehoe der Lebensmittelpunkt ist. Jugendliche ohne Hauptwohnsitz in Itzehoe geben eine schriftliche Erklärung ab, dass sie das passive Wahlrecht zum Jugendparlament in keiner anderen Gemeinde wahrnehmen. Sie sind nach zwei Monaten wählbar.

Das Jugendparlament soll

- für alle Itzehoer Kinder und Jugendlichen sprechen oder tätig werden
 - die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kinder- und jugendrelevanten Themen der Verwaltung und Ratsgremien gemäß §47f der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ermöglichen und sicherstellen
 - zur politischen Aufklärung beitragen.
- (2) Das Jugendparlament der Stadt Itzehoe ist ein überparteiliches, überkonfessionelles und von Vereinen, Verbänden und Schulen unabhängiges, selbstständig arbeitendes Gremium und ist frei in der Wahl seiner Themen.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Das Jugendparlament ist kein Organ der Stadt Itzehoe. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Stadt Itzehoe versichert die Mitglieder des Jugendparlaments bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

§ 3 Amtszeit und Größe des JuPa

- (1) Das Jugendparlament besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und endet erst mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (3) Das JuPa wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende und/oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen des Jugendparlaments finden nach Bedarf, mind. jedoch einmal im Quartal statt.
- (5) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich.

§ 4 Wahlverfahren

Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Die Wahlordnung wird durch Beschluss der Ratsversammlung in Kraft gesetzt.

§ 5 Pflichten der Stadt Itzehoe

Die Stadt Itzehoe muss das Jugendparlament bei allen Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerschaftlichen Gremien, die die Interessen der Jugendlichen berühren, beteiligen. Dazu erhält das Jugendparlament rechtzeitig vor den Sitzungen alle Vorlagen aller Sitzungen.

Die oder der Vorsitzende des Jugendparlaments oder ein vom ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Jugendparlaments kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche Kinder und Jugendliche betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

Die Fraktionen der in der Ratsversammlung Itzehoe vertretenen Parteien benennen jeweils einen persönlichen Ansprechpartner für das JuPa zur Sicherstellung eines engen Kontakts.

Die Vorsitzenden bzw. deren Vertretungen der städtischen Ausschüsse und die Amtsleitungen, bzw. deren Beauftragte sollen – soweit die Tagesordnung des Jugendparlaments sie betrifft, an den Sitzungen teilnehmen und müssen Empfehlungen ohne unnötige Zeitverzögerung aufarbeiten.

Die Stadt Itzehoe verpflichtet sich, dem Jugendparlament einen Ansprechpartner aus der Verwaltung für regelmäßige Unterstützung und angemessene Dienstleistung zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Itzehoe stellt dem Jugendparlament geeignete Räume zur Verfügung.

Die Stadt Itzehoe stellt dem Jugendparlament eigene finanzielle Mittel zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung.

Die Stadt Itzehoe organisiert die Wahl zum Jugendparlament.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Jugendparlament gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten selbstständig eine eigene Geschäftsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung des Jugendparlamentes vom 24.09.2007 außer Kraft gesetzt.

Itzehoe, 04.06.2014
Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Andreas Koeppen

Geschäftsordnung

Alle Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich und werden öffentlich bekannt gemacht. Sie finden in der Regel alle 14 Tage statt mit Ausnahme in den Schulferien.

Die Einladung wird spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin per Mail oder Post zugestellt. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder verpflichtend. Dreimaliges unentschuldigtes Fehlen ist ein grober Verstoß gegen die Geschäftsordnung.

Über jede Sitzung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung innerhalb von 7 Tagen nach der jeweiligen Sitzung per Mail oder Post zugestellt.

Zu den einzelnen Sitzungen können beratende Gäste (Bürgermeister, Ratsvertretungen etc.) eingeladen werden. Diese Gäste besitzen grundsätzliches Rederecht.

Das Jugendparlament ist beschlussfähig mit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Wenn ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschlossen werden kann, wird hierfür bei der nächsten Sitzung keine Mindestanzahl zum Beschluss benötigt.

Das Jugendparlament benennt jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Ausschüsse der Ratsversammlung. Diese erhalten die Sitzungsvorlagen und informieren die Jugendparlamentsmitglieder über die Tagesordnungspunkte.

Wahlordnung
der Stadt Itzehoe zur Durchführung der
Wahl des Jugendparlamentes

§ 1 Wahlzeit

Gemäß § 4 der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Itzehoe vom 13.06.2014 sind die Mitglieder des Jugendparlamentes alle zwei Jahre zu wählen.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

(1) Die Wahl des Jugendparlamentes wird unter Aufsicht der Stadt Itzehoe von einem vom amtierenden Jugendparlament zu wählenden Wahlvorstand durchgeführt.

(2) Wahlorgane sind

- der Wahlvorstand und
- der Wahlleiter / die Wahlleiterin.

Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber/innen dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.

(3) Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin wird vom Bürgermeister der Stadt Itzehoe ernannt.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat 3 Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Schriftführer/in.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.

(3) Der/ die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie.

§ 4 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für
 - die Bestimmung des Wahltermins bzw. der Wahlzeiten,
 - die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
 - die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und
 - die Zuteilung der Sitze.
- (3) Die Aufgaben des Wahlleiters/ der Wahlleiterin bleiben unberührt.

§ 5 Wahlleiter/in

- (1) Der/die Wahlleiter/in hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen und alle Wahlunterlagen einzusehen. Er/sie ist für die technische Vorbereitung der Wahl verantwortlich.
- (2) Der/die Wahlleiter/in sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand insbesondere für die Erstellung der Wahlliste und die Herstellung der Stimmzettel.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer am 01. Januar des Wahljahres das 10. Lebensjahr vollendet hat und noch keine 19 Jahre alt ist sowie seinen Hauptwohnsitz in Itzehoe hat.

Wählbar ist, wer am 01. Januar des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet hat und noch keine 19 ist sowie

- seinen Hauptwohnsitz in Itzehoe hat
- oder eine öffentliche oder private allgemein- oder berufsbildende Schule in Itzehoe besucht
- oder eine Berufsausbildung in Itzehoe macht
- oder einen Freiwilligendienst in Itzehoe absolviert.
- in keiner weiteren Gemeinde Mitglied des Jugendparlamentes ist oder dafür kandidiert.
- auf den die genannten Bedingungen seit 2 Monaten zutreffen.

§ 7 Wahl des Jugendparlamentes

- (1) Wahlvorschläge sind an den Wahlvorstand als Einzelvorschläge/Einzelbewerber einzureichen. Die Kandidaten/Kandidatinnen werden über öffentliche Aufrufe in den Medien, über Schulen und Jugendeinrichtungen gesucht. Sie stellen sich in verschiedenen Medien (Flyern, Plakaten) und im Rahmen offener Versammlungen vor.

- (2) Die Wahl selber findet innerhalb einer Woche an den Itzehoer Schulen sowie in Jugendeinrichtungen statt.
Wahlberechtigt sind ausschließlich Itzehoer Kinder und Jugendliche die im entsprechenden Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das Wählerverzeichnis ist spätestens 2 Monate vor der Wahl zu erstellen. Das Wahlergebnis ist am Ende der Wahlwoche öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte kann aus allen Wahlvorschlägen insgesamt bis zu 5 Stimmen abgeben. Gewählt sind die Wahlbewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen, in der Reihenfolge der Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Jugendparlamentes aus, rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl nach. Wenn kein weiterer Nachrücker zur Verfügung steht, kann das Jugendparlament die Plätze mit einfacher Mehrheit durch weitere Jugendliche nachbesetzen, wobei eine vorherige assoziierte Mitarbeit des Bewerbers von mind. 3 Monaten notwendig ist.

§ 8

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung für Schleswig-Holstein sinngemäß Anwendung.

§ 9 Konstituierung des Jugendparlamentes

Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses das neu gewählte Jugendparlament zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt das alte Jugendparlament die Geschäfte fort.

Itzehoe, 04.06.2014
Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Andreas Koeppen